

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001

Nr. 9

Frankfurt (Oder), 19. September 2001

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil

Seite

1. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck“ als Satzung
2. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßen
4. Bekanntmachung Widmungsverfügung
5. Bekanntmachung Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 04/1999; „Winzerring“
6. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 01/2000; „Zehmeplatz“
7. Bekanntmachung der Herauslösung eines Grundstückes aus dem Verfahrensgebiet 04/99; „Winzerring“
8. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 01. Juni bis 31. August 2001
9. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 31.08.2001
10. Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder)
11. Bekanntmachung der Stellenausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder)
12. Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken
13. Aufgebote von Sparkassenbüchern
14. Aufgebote von Sparkassenbüchern
15. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nichtamtlicher Teil

Erhebungsbeauftragte für den Zensus-Test 2001 gesucht

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck“ als Satzung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 31.05.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zwischen Buckower Straße und Autobahn A 12, wurde am 26.07.2001 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit zwei Maßgaben und einer Auflage genehmigt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben und die Auflage wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.09.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ als Satzung vom 31.05.2001, die Erteilung der Genehmigung vom 26.07.2001 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 10.09.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehören folgende Flurstücke:

Flur-Flurstück	Lagehinweise
103- 3	Nuhnenstraße
103- 4/2	Nuhnenstraße 18/A
103- 4/7	Buckower Straße 26
103- 4/8	Nuhnenstraße 18/A
103-13	Buckower Straße Saarower Straße
103-14/2	Buckower Straße Grunower Straße 1
103-15	Buckower Straße
103-16	Bundesautobahn A 12
103-23/2	Bundesautobahn A 12
104-1	Grunower Straße
105-35	Bremsdorfer Straße
105-141	Bremsdorfer Straße
105-142	Bremsdorfer Straße

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht

werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001, GVBl. I S. 30) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 12.09.2001

Anlage: Übersichtsplan

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

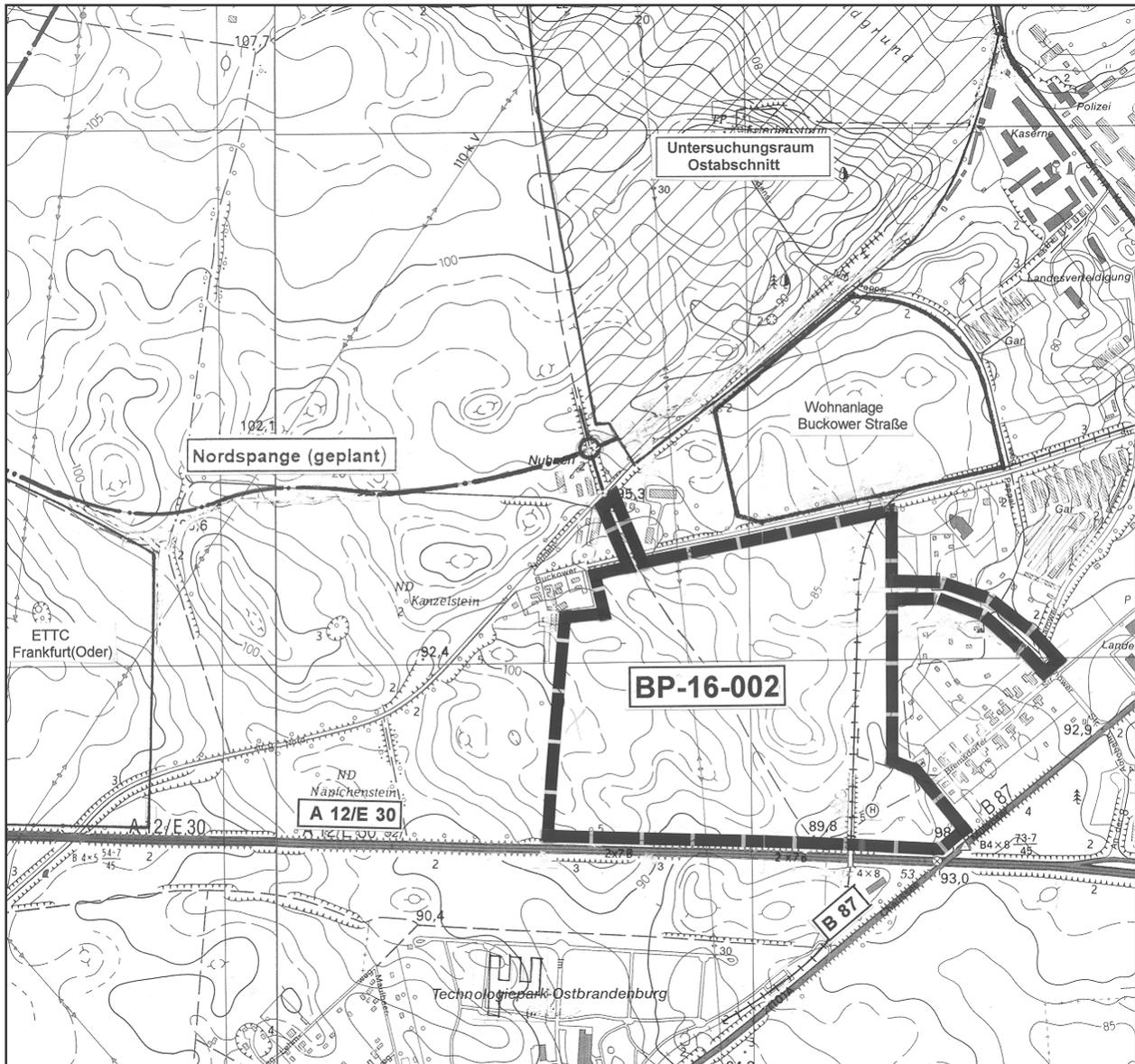
Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Stadtplanungsamt, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 12.09.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich BP-16-002, „Am großen Dreieck“



Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung (Stand 01.08.2001) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) beschlossen. Weiterhin wurde über die Wertung der bisher vorliegenden Beteiligungsergebnisse entschieden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung auch die Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben ist (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BauGB-Maßnahmengesetz).

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn A 12 und ist im Westen durch den Ortsteil Markendorf / Siedlung, mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP - 93 - 012 "Siedlungserweiterung Maulbeerweg", und im Südosten durch die Bundesfernstraße B 87 begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft jeweils parallel zu diesen begrenzenden Strukturelementen, an der nordwestlichen Seite der B 87 und an der südlichen Grenze der A 12. Die Fläche des Bebauungsplangebietes beträgt insgesamt 37,29 ha und umfasst die folgenden Flurstücke:

Flur 110:

Flurstücke: 137, 139 (Teilbereich B 87), 142/1, 142/3 bis 142/10, 163,164, 166, 167, 174 bis 182, 184 bis 189, 191 bis 201, 214 bis 216, 218, 190 (großes Restgrundstück)

Flur 133 (Grenzbereich Markendorf Siedlung):

Flurstücke: 1, 2/1 bis 2/5, 568 teilweise (Weg)

Flur 103 (nördlicher Bereich an der A 12):

Flurstücke: 41 teilweise, 30 (Robinienbereich), 18

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Frankfurt (Oder)“ vom 27.11.1991, in Kraft getreten am 27.04.1993 für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Stadtplanungsamt
Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG
Einzelauskünfte / Niederschrift von
Anregungen und Bedenken sowie Erörterung
in Zimmer 1.320,
Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:

vom 27.09.2001 bis einschließlich 26.10.2001
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 19.00 Uhr,
Donnerstag
von 09.00 - 15.00 Uhr,
Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
außerhalb dieser Zeiten.

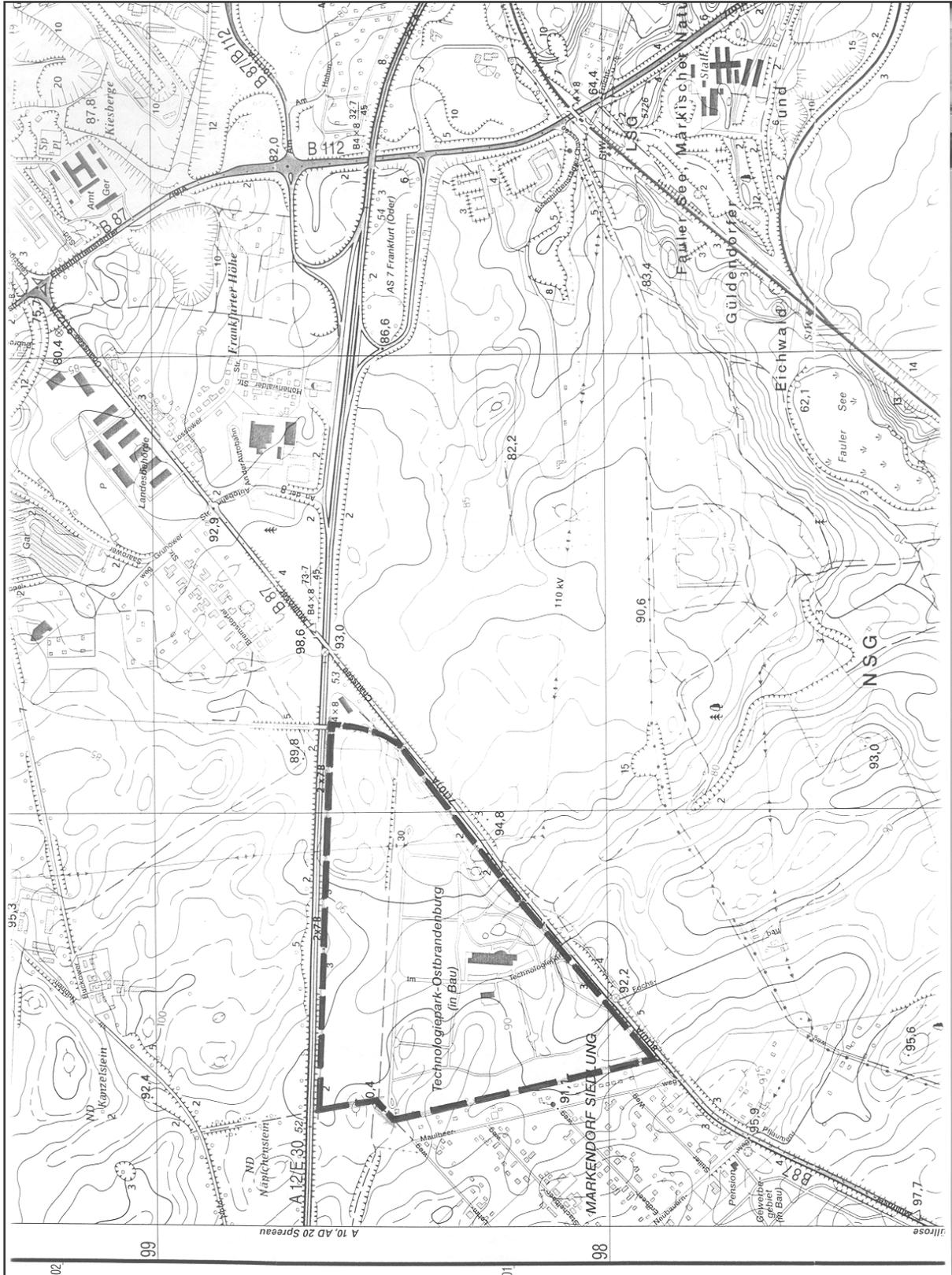
Frankfurt (Oder), den 12.09.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-005,
„Technologiepark Ostbrandenburg, Frankfurt (Oder)“ – 1. Änderung



Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßen

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Die Einziehung umfasst den Bahnübergang km 124,0 Booßen auf der Strecke Wriezen - Frankfurt (Oder). Der Bahnübergang wird nach der Einziehung der öffentlichen Straßenfläche beseitigt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Tiefbauamt
Stadthaus, Goepelstraße 38
Haus 1, EG
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken
und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 24.09. 2001 bis einschließlich 02.01.2002
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 23.08.2001

Anlage: Übersichtsplan

i. V. Ewert
Oberbürgermeister

Bitte Anlage scannen! (siehe Anlage 1)

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die Verkehrsflächen

im Stadtteil **Süd, Wohnanlage „Gartenstadt Buckower Straße/Nuhnenstraße“
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Flur: 103
Flurstücke: 272, 273, 275, 276, 277, 278, 288

als Gemeindestraßen gewidmet und dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Verkehrsflächen erhalten damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsflächen sind eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhalten:

1. den Straßennamen		Weißdornstraße
Straßenschlüssel:	00499	Straßenbezeichnung: G 380
2. den Straßennamen		Feuerdornstraße
Straßenschlüssel:	00501	Straßenbezeichnung: G 381
3. den Straßennamen		Ligusterweg
Straßenschlüssel	00504	Straßenbezeichnung: G 384
4. den Straßennamen		Lorbeerweg
Straßenschlüssel:	00502	Straßenbezeichnung: G 385
5. den Straßennamen		Stechpalmenweg
Straßenschlüssel:	00503	Straßenbezeichnung: G 387
6. den Straßennamen		Berberitzenweg
Straßenschlüssel:	00505	Straßenbezeichnung: G 382
7. den Straßennamen		Eibenweg
Straßenschlüssel:	00500	Straßenbezeichnung: G 383
8. den Straßennamen		Mahonienweg
Straßenschlüssel:	00506	Straßenbezeichnung: G 386

Folgende Flurstücke der Flur 103 werden als öffentliche Fußwege gewidmet:

- Verbindungsweg von Nuhnenstraße zur Feuerdornstraße
Flurstücke: 6 tlw., 268 tlw. und 271
- Verbindungsweg von Nuhnenstraße zur Feuerdornstraße
Flurstücke: 6 tlw., 268 tlw. und 270
- Verbindungsweg vom Pappelweg zur Feuerdornstraße
Flurstück: 269
- Verbindungsweg von Buckower Straße zur Weißdornstraße
Flurstück: 282
- Verbindungsweg von Lorbeerweg zur Weißdornstraße
Flurstück: 287

Das Flurstück 284 der Flur 103 wird als öffentliche Grünanlage einschließlich der Zuwegung auf den Flurstücken 285 und 286 gewidmet.

Im beigefügten Lageplan sind die Straßen dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 21.09.2001. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 23.08.01

Anlage: Übersichtsplan

i. V. Ewert
Oberbürgermeister

Bitte Anlage scannen! (siehe Anlage 2)

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 04/1999; „Winzerring“

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur:	74;
Flurstücke:	19/3, 20/1, 20/3
Flur:	75
Flurstück:	41/1
Flur:	81
Flurstück:	131

ist ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **19.09.2001** bis zum **18.10.2001** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch:	kein Sprechtag
Donnerstag:	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt.

Frankfurt (Oder), den 19.09.2001

Bodensonderungsstelle

Bitte Anlage scannen! (siehe Anlage 3)

Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 01/2000; „Zehmeplatz“

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 48;
Flurstück: 41;

ist ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **19.09.2001** bis zum **18.10.2001** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt

der Stadt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch:	kein Sprechtag
Donnerstag:	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigefügt.

Frankfurt (Oder), den 19.09.2001

Bodensonderungsstelle

Bitte Anlage scannen! (siehe Anlage 4)

Herauslösung eines Grundstückes aus dem Verfahrensgebiet 04/99; „Winzerring“

Für das Flurstück 33/1 der Flur 75 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) wurde mit Wirkung vom 26.05.1999 ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingeleitet.

Es wurde Gegenstand des Bodensonderungsgebietes 04/99; „Winzerring“, sowie des zugehörigen Bodensonderungsverfahrens.

Im Laufe des Verfahrens wurde bekannt, dass dieses Grundstück bereits im Wege eines Zuordnungsverfahrens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) behandelt wurde, da es sich zum Inkrafttreten des

Einigungsvertrages im Eigentum des Volkes befand.
 Hierbei handelt es sich um einen Ausschlusstatbestand nach § 1 Nr. 3 BoSoG. Deshalb wird das Grundstück aus dem Bodensonderungsgebiet herausgelöst. Es ist somit nicht mehr Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens 04/99; „Winzerring“

Frankfurt (Oder) den 19.09.2001

Bodensonderungsstelle

Bekanntmachung
Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom
01.Juni bis 31.August 2001

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
88/01	08.06.2001	Herrenfahrrad, rot	08.12.2001
89/01	13.06.2001	Geldbörse, schwarz	13.12.2001
90/01	14.06.2001	Handy NOKIA	14.12.2001
91/01	14.06.2001	Sammelabgabe - Beutel mit Kinderspielzeug - gefütterte Jacke, braun - 2 Topfpflanzen - Jacke, weiß - Tischtuch, weiß - 3 T-Shirt, weiß - 1 T-Shirt, schwarz - Pullover, weiß - Kinder-Leggings, blau - Kinderkleid, pinkfarben - Kinderbluse, weiß - Kinderpullover, anthrazit rot - T-Shirt, weiß gelb - Turnschuhe AIR - 1 Paar Turnschuhe FRANK FASTER - 1 Paar Turnschuhe ADIDAS - 1 Paar Turnschuhe ADIDAS - 1 Paar Turnschuhe NIKE - 1 Paar Turnschuhe NIKE - 1 Paar Turnschuhe VICTORY - 1 Paar Turnschuhe VICTORY - 1 Paar Damenschuhe, schwarz - 2 Gesundheitsschuhe, weiß und blau/grün - 2 Stofftaschen - Leder-Rucksack, braun - 1 Paar Turnschuhe ADIDAS - 1 Paar Turnschuhe UVS - 2 Paar Damenschuhe, schwarz	14.12.2001

- 1 Paar Piper-Badeschuhe, blau
- 1 Paar Simpson-Hausschuhe, rot blau
- Trainingsjacke, rot blau ADIDAS
- 1 Paar Hausschuhe, schwarz
- 3 Federbälle
- Mini-Luftpumpe
- 4 Frottee-Handtücher
- 3 Kinderhosen kurz, anthrazit/rot; rot/weiß; blau
- 3 Kinderhosen lang, blau; rot; türkis
- 2 Kinder-Top
- Kinder-Stretchhose kurz, grün
- Pullover lang, grün OLIVER TWIST
- Pullover kurz, blau TENDERNESS
- T-Shirt, weiß

93/01	28.06.2001	DA-Armbanduhr	28.12.2001
94/01	28.06.2001	DA-Armbanduhr, goldfarben	28.12.2001
95/01	28.06.2001	persönliche Dokumente	28.12.2001
96/01	29.06.2001	Handy SIEMENS	29.12.2001
97/01	03.07.2001	Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln und 1 Anhänger	03.01.2002
98/01	06.07.2001	Autoradio SONY, ohne Bedienteil und Kinderjacke, beige	06.01.2002
99/01	06.07.2001	Kinderfahrrad, weiß lila	06.01.2002
100/01	06.07.2001	Herrenfahrrad, rot schwarz	06.01.2002
101/01	06.07.2001	Damenfahrrad, lila schwarz	06.01.2002
102/01	06.07.2001	Fahrrad, blau	06.01.2002
103/01	06.07.2001	Fahrrad MTB, schwarz lila	06.01.2002
104/01	06.07.2001	Herrenfahrrad MTB, lila gelb	06.01.2002
105/01	06.07.2001	Fahrrad, grün	06.01.2002
106/01	06.07.2001	MTB, silberfarben und MTB, pink	06.01.2002
107/01	09.07.2001	Sicherungsleiste vom Radio BLAUPUNKT	09.01.2002
108/01	13.07.2001	Handy NOKIA	13.01.2002
109/01	19.07.2001	Geldbörse, braun	19.01.2002
111/01	24.07.2001	Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln	24.01.2002
112/01	24.07.2001	MTB, silberfarben blau und MTB, silberfarben rot	24.01.2002

113/01	24.07.2001	MTB, blau	24.01.2002
114/01	24.07.2001	- 1 Paar SKI ROSSIGVOL - 1 Paar SKI-Stöcke beides verpackt in einem SKI-Sack - Lederkoffer, schwarz	24.01.2002
115/01	24.07.2001	13 Videokassetten, leer ohne Hülle	24.01.2002
116/01	24.07.2001	- Boschhammer "GBH-4-top" mit dazugehörigem Flachmeißel - 2 Benzinkanister, leer	24.01.2002
117/01	24.07.2001	DA-Armbanduhr, silberfarben	24.01.2002
118/01	24.07.2001	Geldbörse, braun	24.01.2002
119/01	24.07.2001	Damen MTB, lila	24.01.2002
120/01	24.07.2001	Schlüsseltasche, schwarz mit 6 Schlüsseln	24.01.2002
121/01	24.07.2001	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und 2 Anhängern	24.01.2002
122/01	24.07.2001	Schlüsseltasche, beige mit 6 Schlüsseln und 1 Anhänger	24.01.2002
123/01	24.07.2001	Kleine Handtasche, schwarz mit Schlüsselbund mit 1 Schlüssel und 2 Anhängern und persönlichen Dokumenten	24.01.2002
124/01	24.07.2001	Schlüsseltasche, braun mit Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und 2 kleinen Schlüsseln, 1 Anhänger und Lippenstift	24.01.2002
125/01	24.07.2001	Handy TRIUM	24.01.2002
126/01	24.07.2001	Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln	24.01.2002
128/01	26.07.2001	Autoschlüssel mit 2 Anhängern	26.01.2002
129/01	26.07.2001	Autokassettenradio KENWOOD	26.01.2002
130/01	27.07.2001	Schlüsselbund mit 1 Schlüssel und 2 Anhängern	27.01.2002
131/01	27.07.2001	Schlüsselbund mit 10 Schlüsseln, 1Vierkant und 1 Anhänger	27.01.2002
132/01	27.07.2001	Schlüsseltasche, dunkelbraun mit 2 Autoschlüsseln und 1 Anhänger	27.01.2002
133/01	30.07.2001	Kinderfahrrad, grün	30.01.2002
134/01	02.08.2001	Sammelabgabe - Schlüsseltasche, grün - Brillenpass	02.02.2002

		<ul style="list-style-type: none"> - Brille mit Etui, weinrot - Taschenrechner - Bildband VW Bora - Sonnenbrille - Kindersonnenbrille - Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und Anhänger - Autoschlüssel - Schlüssel mit 2 Anhängern - Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und Anhänger - DA-Armbanduhr - Ohrring, goldfarben - Integralhelm 	
135/01	09.08.2001	Spielkarten	09.02.2002
136/01	09.08.2001	Schlüsseltasche, schwarz mit 6 Schlüsseln und 2 Anhängern	09.02.2002
137/01	09.08.2001	Autoschlüssel mit Anhänger	09.02.2002
138/01	10.08.2001	persönliche Dokumente	10.02.2002
139/01	14.08.2001	Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln	14.02.2002
140/01	14.08.2001	Handy SIEMENS	14.02.2002
141/01	14.08.2001	Handy NOKIA	14.02.2002
142/01	14.08.2001	Handy SAGEM	14.02.2002
143/01	16.08.2001	Sammelabgabe <ul style="list-style-type: none"> - Regenschirm, blau rot - DA-Armbanduhr - Kette, goldfarben - Kette, silberfarben - DA-Armbanduhr, silberfarben - DA-Armbanduhr, silberfarben - Perlenring - Armband - Herzen - Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Anhänger - Schlüssel - Schlüssel - Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln am Band - Geldbörse, braun - Kfz-Kennzeichen - T-Shirt, grau - DA-Bluse, grün weiß - 2 DA-Slips - 2 Top's, grün orange; grün - Top, grau weiß - großer Schlüssel, silberfarben - Fischerhut - Tabac Spray - "Crazy" - Buch - Arbeitsbekleidung - Schreibhefte - Pokemon Mütze und Plüsch 	16.02.2002

- 3 Einkaufskisten,
davon 1 klein

146/01	27.08.2001	Brille	27.02.2002
147/01	27.08.2001	Geldbörse, braun	27.02.2002
148/01	27.08.2001	Geldbörse, schwarz	27.02.2002
150/01	27.08.2001	Feuerzeugpistole	27.02.2002

Vermeintliche Verlierer werden gebeten, sich mit dem Bürgeramt der Stadt Frankfurt (Oder), Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:	Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
	Mittwoch	kein Sprechtag
	Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 31.08.2001

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
99/00	09.10.2000	Pitbull Terrier, weiblich, braun *
19/01	16.03.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, schwarz/weiß *
42/01	25.05.2001	Pinschermischling, weiblich, braun
49/01	17.06.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
50/01	19.06.2001	Riesenschnauzer, männlich, schwarz
52/01	28.06.2001	Teckelmischling, männlich, schwarz/ braun
53/01	27.06.2001	Mischling, weiblich, braun
54/01	28.06.2001	Terriermischling, weiblich
56/01	27.07.2001	Schnauzermischling, männlich

58/01 01.08.2001 Mischling, weiblich, hell

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
41	04.01.2001	Mischling, weiblich, schwarz/braun
44	13.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
46	22.01.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
47	24.01.2001	Mischling, männlich, schwarz gestromt
48	30.01.2001	Mischling, männlich, schwarz
50	31.01.2001	Mischling, männlich, braun
53	31.03.2001	DSH, männlich, braun
54	02.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
55	03.04.2001	Rottweiler-Mix, männlich, schwarz/braun *
56	04.04.2001	DSH, männlich, schwarz/braun
57	06.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
60	21.04.2001	Spitz, männlich, apricot
64	26.04.2001	Dobermann-Mix, weiblich, braun/schwarz *
65	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
66	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, grau/braun *
67	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
68	26.04.2001	Dobermann-Welpe, männlich, braun/schwarz *
69	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *
70	26.04.2001	Dobermann-Welpe, weiblich, braun/schwarz *

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

i. A. Wilczynski

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IN DER STADT FRANKFURT (ODER)

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Grundsätze der Jugendförderung**

- II. Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit**
 - 1. Kinder- und Jugenderholung
 - 1.1. Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - 1.2. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - 2. Internationale Jugendbegegnungen
 - 3. Einzelveranstaltungen
 - 4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

- III. Förderung von Jugendverbänden, -vereinen, -initiativen**
 - 1. Materialien für Jugendarbeit
 - 2. Pauschalzuschüsse

- IV. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit**
 - 1. Investitionsförderung
 - 2. Betriebskostenförderung

V. Anlagen

Formblattmuster

I. Grundsätze der Jugendförderung

Ziele

Die Jugendarbeit in der Stadt Frankfurt (Oder) will ergänzend zur Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Beruf zur Förderung und Entwicklung junger Menschen beitragen.

Jugendarbeit als weitestgehend zwangsfreies Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens soll zur Selbstbestimmung und zu verantwortlichem Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen.

Aufgaben

Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch Anregung, Förderung, Schaffung, Unterhaltung und Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit unterstützt werden, die folgendes zum Gegenstand haben:

- λ Internationale Jugendarbeit
- λ Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- λ Jugenderholung
- λ Jugendbildung
- λ Jugendsozialarbeit
- λ arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderrichtlinien gelten in der Stadt Frankfurt (Oder). Sie wenden sich an Kinder und Jugendliche bis zum 18.Lebensjahr und junge Volljährige bis zum 27.Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Frankfurt (Oder) haben. Diese Wohnsitzbindung gilt nicht für LeiterInnen, BetreuerInnen und ReferentInnen.

Die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme wird durch das Amt für Jugend und Soziales bzw. den Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegt.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Förderungsempfänger

Förderungsberechtigt sind:

- λ nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- λ Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie sonstige Vereine, wenn ihre Zielsetzung und Arbeitsweise den im § 74 KJHG beschriebenen Grundsätzen entspricht
- λ Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Rechtsanspruch

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Frankfurt (Oder) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien als verbindlich anerkannt.

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es muss eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Trägers angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

Der Antragsteller ist gehalten, Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind im Finanzplan nachzuweisen.

Für den Antrag sind - soweit vorgesehen - die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

Antragsfristen

Die Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen und Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Die Fristen sind in den einzelnen Richtlinien jeweils festgelegt.

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Bewilligungsbescheid

Der Antragsteller erhält vom Amt für Jugend und Soziales einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist bis spätestens 8 Wochen nach der Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Es sind die Formblätter V (Finanzierungsübersicht) und T (Teilnehmerlisten) mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Für die Förderung von Einrichtungen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Bei höheren Zuschussbeträgen kann ein Vorschuss bis max. 75% erfolgen. Dies muss mit der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme abgeklärt werden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Von der Förderung ausgeschlossen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportverbänden durchgeführt werden.

Inkrafttreten

Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 21.02.1996, sowie die erste Änderung vom 16.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 8 vom 27.11.1996, außer Kraft.

II. Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Kinder- und Jugendberholung

1.1. Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen

- a) Maßnahme: Tagesveranstaltungen im Rahmen Ferien- und Freizeitbetreuung
- b) Dauer: Mindestdauer 4 Stunden
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 10 TN
Betreuerschlüssel 10 / 1
- d) Förderung: 2 EURO (3,91 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**
(einschließlich Sommerferien)
31.05. des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

1.2. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen

- a) Maßnahmen: Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
z.B. Ferienfahrten, Lager, Wanderungen
- b) Dauer: Mindestdauer 2 Tage
Höchstdauer 20 Tage
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 8 TN
Betreuerschlüssel 8 / 1
- d) Förderung: 1,50 EURO (2,93 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**
(einschließlich Sommerferien)
31.05. des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

ACHTUNG!

BetreuerInnen müssen pädagogische Fachkräfte, im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder an einer speziellen Fortbildung teilgenommen haben!

2. Internationale Jugendbegegnungen

- a) Maßnahmen: Veranstaltungen und Fahrten, die geeignet sind, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zulernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.
- Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennen lernen des Partners, zu gemeinsamen Veranstaltungen sowie zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen bieten und mit dem Partner abgestimmt sein.
- Gefördert werden Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im Inland, im europäischen Ausland, den Mittelmeeranrainerstaaten, in Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, in Rußland, der Ukraine, der Republik Belarus und den Baltischen Republiken.
- b) Dauer: Höchstdauer 14 Tage
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 8 TN aus
Frankfurt (Oder)

Betreuerschlüssel 8 / 1

- d) Förderung: 3 EURO (5,87DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
Bestätigung der ausländischen Partnergruppe
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**
(einschließlich Sommerferien)
31.05. des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

3. Einzelveranstaltungen

- a) Maßnahmen: Veranstaltungen, z.B. Kinderfeste, Konzerte, Filmvorführungen, Ausstellungen, Wettbewerbe
- b) Teilnehmerzahl: mindestens 30 TN
- c) Förderung: Kinderfeste: max. 100 EURO
(195,58 DM)
sonstige Veranstaltungen: Einzelfallentscheidung durch den JHA
- d) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- e) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**
(einschließlich Sommerferien)
31.05. des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

4. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

- a) Maßnahmen: 1. Mitarbeiter - und Betreuerschulungen
2. Jugendbildungsmaßnahmen
(z. B. Veranstaltungen der politischen, sozialen oder kulturellen Jugendbildung)
- b) Dauer: Mindestdauer 1 Tag
(mind. 5 Stunden)
Höchstdauer 8 Tage
- c) Teilnehmerzahl: Mindestgruppenstärke 8 TN
Betreuerschlüssel 8/ 1
- d) Förderung: 3 EURO (5,87 DM) pro Teilnehmer/Betreuer pro Tag
- e) Antragsunterlagen: Grundantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, Programm
- f) Antragsfrist: **31.01.** des laufenden Jahres für das **1. Halbjahr**
(einschließlich Sommerferien)
31.05. des laufenden Jahres für Maßnahmen des **2. Halbjahres**

III. Förderung von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen

1. Materialien für Jugendarbeit

- a) Empfänger: Jugendverbände, -vereine und -initiativen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirken
- b) Förderungsziel: Anschaffung und Instandsetzung von Materialien zur Durchführung der Angebote der Jugendarbeit
Antragsteller hat Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.
- c) Förderung: bis zu 2/3 der Kosten der Anschaffung
Einzelentscheidung durch JHA
- d) Antrag: formloser Antrag, Begründung Notwendigkeit
Kosten- und Finanzierungsplan
(ab 250 EURO (488,96 DM)
3 Kostenvoranschläge)
- e) Antragsfristen: bis **31.01.** des laufenden Jahres

ACHTUNG!

Die Förderung aller anderen Maßnahmen ist vorrangig!

2. Pauschalzuschüsse

- a) Empfänger: Jugendverbände, -vereine und -initiativen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) wirken
- b) Förderungsziel: Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur
(Telefonkosten, Porto, u. ä.)
- c) Förderung: Der Förderungsbetrag pro Jahr und Verein ergibt sich aus den zu Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
Einzelentscheidung im JHA
- d) Antrag: formloser Antrag
Beschreibung der Tätigkeit, Anzahl der Mitglieder,
durchgeführte und geplante Maßnahmen
- e) Antragsfrist: bis **31.01.** des laufenden Jahres

IV. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Investitionsförderung

- a) Einrichtungen: - offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
(mind. 20 wöchentliche Öffnungsstunden)
- b) Förderungsziel: Bezuschussung von
 - Renovierungsmaßnahmen
 - Bau- und/oder
Umbaumaßnahmen
 - Ausstattungsmaßnahmen

- c) Voraussetzung: Beantragung von Mitteln aus dem Landesjugendplan bzw. sonstiger Fördermittel bei Zuschüssen über 1.500 EURO (2.933,75 DM)
- d) Förderung: Einzelfallentscheidung im JHA im Rahmen der im Haushaltsplan vorhandenen Mittel
- e) Antrag: formloser Antrag
Kosten- und Finanzierungsplan
ausführliche Beschreibung der Maßnahme
Konzeption der Einrichtung
- f) Antragsfrist: bis **31.05.** des Vorjahres
- g) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

2. Betriebskostenförderung

- a) Einrichtungen: - offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (mind. 20 wöchentliche Öffnungsstunden)
- b) Förderungsziel: Aufrechterhaltung und Unterstützung der Arbeit der Einrichtungen
- c) Förderung: Einzelentscheidung im JHA
- d) Antrag: formloser Antrag
Konzeption der Einrichtung
Kosten- und Finanzierungsplan
- e) Antragsfrist: bis 31.05. des Vorjahres
- f) Verwendungsnachweis: Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

Frankfurt (Oder), 18.04.01

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: STADT FRANKFURT (ODER) - Der Oberbürgermeister

Rückfragen: Amt für Jugend und Soziales der Stadt FRANKFURT (ODER)
- Team Jugendförderung -
PF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

Frau Grahl
Frau Sperling
Tel.: (03 35) 54 99 38

Bitte Anlagen scannen! (siehe Anlage 5 – 7)

Stellenausschreibung

Bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg, ist zum 06.05.2002 die Stelle des

Oberbürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit durch unmittelbare Wahl zu besetzen.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) leben derzeit 70 385 Einwohner.

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) setzt sich wie folgt zusammen: SPD 14 Sitze, PDS 13 Sitze, CDU 10 Sitze, BürgerBündnis freier Wähler e.V. 2 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, Frauen für Frankfurt 2 Sitze, NPD 1 Sitz, FDP 2 Sitze.

Der Oberbürgermeister wird von den Bürgern der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am **24. Februar 2002** gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens fünfzehn von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst.

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet am **17. März 2002** eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Der Oberbürgermeister wird als Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Die Besoldung des Amtes erfolgt laut Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg nach der Besoldungsgruppe B 5 .

Wählbar zum Oberbürgermeister sind alle wahlberechtigten Personen, die Deutsche oder Unionsbürger sind, am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Von auswärtigen Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) nehmen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages von einer Partei, von einer politischen Vereinigung, von einer Wählergruppe oder von Einzelbewerbern bis zum **17. Januar 2002, 12 Uhr**, Ausschlussfrist beim Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder), Bischofstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder) erforderlich.

Hinsichtlich des Inhalts eines förmlichen Wahlvorschlages wird auf die amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verwiesen. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.08.2001 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder).

Abdrucke der Bekanntmachung sowie die Formblätter für das Wahlverfahren können beim Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder), Bischofstr. 6 oder telefonisch unter 0335 / 552 3270 bzw. per Fax unter 0335 / 552 3279 angefordert werden.

Interessenten richten bitte ihre Bewerbung / Wahlvorschlag an nachfolgende Adresse:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Der Kreiswahlleiter
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 05.09.2001

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte zum Verkauf an:

01/01

Lebuser Weg, 15234 Frankfurt (Oder)

Bürobaracke

Gewerbeobjekt

Grundstück erschlossen

Grundstücksgröße ca. 800 m²

Mindestgebot: 80.000,00 DM

zuzüglich Nebenkosten

01/02

Leipziger Straße 169, 15232 Frankfurt (Oder)

Mehrfamilienhaus mit 8 WE und 1 Gewerbe, teilweise vermietet

Baujahr 1898

Wohnfläche 653 m²

Grundstücksgröße 379 m²

Mindestgebot: 230.000,00 DM

zuzüglich Nebenkosten

01/03

Friedrich-Ebert-Str. 5/ Sauerstraße 1 und 2

Mehrfamilienhäuser mit 10 WE, teilweise vermietet

Baujahr 1930 –1934

Wohnfläche 1.045 m²

Grundstücksgröße 3.358 m²

Mindestgebot: 850.000,00 DM

zuzüglich Nebenkosten

01/04

Berliner Straße in Frankfurt (Oder), OT Booßen

Baufläche für EFH (ortsüblich erschlossenes Bauland)

Grundstücksgröße ca. 680 m²

Mindestgebot: 30.000,00 DM

zuzüglich Nebenkosten

Die Gebote mit einem festbezahlten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und der Finanzierungsbestätigung sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)
Liegenschaftsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk „**Gebot- Nicht öffnen! Gebot-Nr./00**“, zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **31.10.2001**, später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Herfert und Herrn Waldow, Tel.-Nr.: (0335) 5522311 und – 2321 bzw. Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-2322 unter obiger Anschrift möglich.

Pohl
Oberbürgermeister

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 64 000 950
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 20.07.2001
Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 66 800 047
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 03.08.2001
Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 63 051 206 und 64 601 968
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 13.08.2001
Sparkasse Frankfurt

Nichtamtlicher Teil

Erhebungsbeauftragte für den Zensus-Test 2001 gesucht

Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik sucht Erhebungsbeauftragte für die Zensus-Test-Erhebung im Land Brandenburg im Dezember 2001.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet.

Der Zensus-Test wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz) durchgeführt (BGBl. Teil I Nr. 40 S. 1882 vom 27. Juli 2001).

Das Gesetz sieht anstelle einer herkömmlichen Volkszählung einen vorwiegend auf Daten aus vorhandenen Verwaltungsdateien, insbesondere Melderegistern, gestützten **Zensus** vor. Im einzelnen sollen Testerhebungen zur Prüfung der Qualität der Registerdaten sowie der statistischen Verfahren und methodischen Untersuchungen vorgenommen werden. Für die Testuntersuchungen ist eine Befragung von Personen erforderlich, die in den für die Stichprobenerhebungen ausgewählten Gebäuden wohnen. Dieser Test soll grundlegende Aussagen über eine neue Methode der Volkszählung liefern.

Der Stichtag für die Befragungen ist der 5.12.2001. Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Zensus-Tests. Die in diese Befragung aufgrund eines Zufallsverfahrens einbezogenen Haushalte sind zur Auskunft gesetzlich verpflichtet.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit hat, wende sich bitte umgehend schriftlich oder telefonisch an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Dezernat Mikrozensus.

Adresse: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
Außenstelle Cottbus
Dezernat Mikrozensus
Vom-Stein-Straße 26
03050 Cottbus

Telefon: 0355/4991/1321 Frau Rückmann
0355/4991/1320 Herr Brehmer

Impressum**Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)